

# Stellungnahme

Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur  
Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern  
und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer  
(AbzStEntModG)

Unsere Zeichen

AZ DK: 611-3

AZ DSGVO: 7626

Kontakt:

Mariella von Loesch

Telefon: +49 30 20225- 5346

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: [mariella.von.loesch@dsgv.de](mailto:mariella.von.loesch@dsgv.de)

Berlin, 7. April 2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## I) zu Artikel 1 – Änderungen des Einkommensteuergesetzes allgemein

Das Ziel, Steuerumgehungen und -betrug zu vermeiden, wird von der Deutschen Kreditwirtschaft uneingeschränkt mitgetragen. Wir begrüßen ebenfalls die Bemühungen einer stärkeren Digitalisierung des Kapitalertragsteuerverfahrens. Bei zunehmender Digitalisierung gewinnen aber auch verlässliche, eindeutige und umsetzbare Gesetzesregelungen eine immer stärkere Bedeutung. Nachträgliche Änderungen führen zu neuem Aufwand und sind nicht rückwirkend möglich. Gesetze sollten daher vor ihrer Verabschiedung gründlich auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht und Umsetzbarkeit überprüft werden. Der Regierungsentwurf des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG-E) lässt in beiden Punkten leider erhebliche Defizite erkennen.

Der mit dem AbzStEntModG-E eingeschlagene Weg ist im Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerumgehungen nicht zielführend und berücksichtigt nicht die bisherigen Gesetzesänderungen zur Vermeidung von Gestaltungen wie Cum/Ex. Die geplante Datenbank beim BZSt soll mit Daten bestückt werden, die von den Kreditinstituten angeliefert werden sollen, obwohl diese nicht selbst über alle anzuliefernden Daten verfügen. Davon gehen auch der Normenkontrollrat (BT-Drs. 19/27632, 94) und der Bundesrat (BT-Drs. 19/27632, 110, BR-Drs. 50/21, 15) in ihren Stellungnahmen zu dem Gesetzesentwurf aus.

Es werden somit originär staatliche Ermittlungspflichten auf die Kreditwirtschaft übertragen, die für die Daten auch noch eine Garantenstellung übernehmen soll, ohne ihr passende Durchgriffsmöglichkeiten an die Hand zu geben. Im Ergebnis wird das Ausfallrisiko für die Besteuerung gerade bei Auslandssachverhalten auf die Kreditwirtschaft übertragen.

Schließlich führen die geplanten Datenmeldungen zu einer erheblichen Ausweitung bürokratischer Belastungen (die angebliche zukünftige Reduzierung der Kosten ist absolut nicht nachvollziehbar; es wird nicht berücksichtigt, dass gleichwohl Kontrollen erforderlich sind und Kosten für die Datenverarbeitung wie Pflege der Schnittstellen und zusätzlicher Programmieraufwand entstehen) und zu Kapitalertragsteuerrisiken, insbesondere für ausländische Anleger, die dazu geeignet sind, die Rahmenbedingungen für Aktieninvestitionen in deutsche Unternehmen erheblich zu verschlechtern. Daten sollen ewig vorgehalten werden, was Aufbewahrungsfristen und datenschutzrechtlichen Grundsätzen widerspricht. Aus diesen Gründen lehnen wir die geplanten Regelungen in §§ 45a, 45b und 45c EStG ab.

**Alternativen: Praktikablere Lösungsmöglichkeiten** bieten aus unserer Sicht insbesondere eine Bruttobesteuerung der Kapitalerträge sowie die Einführung eines allgemeinen elektronischen Meldeverfahrens zur Übermittlung der Steuerbescheinigungsdaten an die Finanzverwaltung.

Im Einzelnen merken wir zu den vorgeschlagenen Regelungen Folgendes an:

## II) Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes Einzelregelungen

### 1) Zu Ziffer 6 der BR-Stellungnahme (§ 43 Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 EStG): Meldeverfahren unentgeltliche Depotüberträge

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob in § 43 Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 EStG eine Ergänzung aufgenommen wird, wonach Kreditinstituten im Falle einer unentgeltlichen Depotübertragung die Möglichkeit eingeräumt wird, auch die Steuer-ID eines „Nicht-Kunden“ beim BZSt abzufragen. Der Vorschlag geht auf datenschutzrechtliche Bedenken der Kreditwirtschaft in dem Meldeverfahren für unentgeltliche Depotüberträge nach § 43 Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG im Falle der Abfrage der Steuer-ID bei Nicht-Kunden zurück und wird daher begrüßt.

**Petition:** Der Vorschlag des Bundesrates in Ziff. 6 wird begrüßt und sollte umgesetzt werden.

## 2) Zu Ziffer 7 der BR-Stellungnahme (§ 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG): Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Dauerüberzahlerbescheinigung

Zur Verhinderung von Cum/Cum-Gestaltungen fordert der Bundesrat die Aufhebung von § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG. Damit müsste künftig bei Vorlage einer Dauerüberzahlerbescheinigung ein Kapitalertragsteuerabzug bei inländischen Dividendenerträgen erfolgen. Es wird eine Anwendung bereits für Erträge empfohlen, die ab dem 1. April 2021 zufließen – also für eine Zeit, in der das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen und das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist. Eine **rückwirkende Umsetzung ist nicht möglich!** Der Kapitalertragsteuerabzug ist seitens der depotführenden Stellen bis zum Inkrafttreten des AbzStEntModG zwingend auf der derzeitigen gesetzlichen Grundlage und auf Basis der geltenden Steueranmeldungen vorzunehmen; für die Umsetzung müssen die Datenverarbeitungssysteme angepasst werden. Dies muss konzipiert, programmiert und getestet werden.

**Petitem:** Die geplante Neuregelung sollte erst für Erträge angewendet werden, die ab dem 1. Januar 2022 zufließen.

## 3) Zu Nummer 5 b) Regierungsentwurf (RegE) - § 45a Abs. 7 EStG-E: Haftung

**Ausgangspunkt:** Der staatliche Steueranspruch ist bereits dann gesichert, wenn die Kapitalertragsteuer einbehalten (und abgeführt) worden ist. Der Gesetzgeber hat die Tatbestände, bei denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist, laufend erweitert und gerade im Dividendenbereich in 2012 die Steuerabzugspflicht vom Emittenten auf die auszahlende Stelle verlegt, so dass seither sowohl bei Dividenden als auch bei Dividendenersatzzahlungen ein Steuerabzug gesichert ist.

Die Kreditinstitute haben ihre gesetzlichen Verpflichtungen mit dem Einbehalt und der Abführung der unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen berechneten Kapitalertragsteuer und deren Ausweis in der Steuerbescheinigung erfüllt. Eine Steuerbescheinigung, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, ist zu korrigieren, § 45a Abs. 6 EStG. Geschieht dies nicht, haftet das Kreditinstitut bei Entstehen eines Steuerschadens als Aussteller der Bescheinigung, § 45a Abs. 7 S. 3 Nr. 2 EStG. Eine Berichtigung nach § 45a Abs. 6 EStG setzt aber denotwendig voraus, dass der Aussteller den Fehler erkennen kann. Deshalb sieht § 45a Abs. 7 S. 3 Nr. 2 EStG vor, dass die Haftung des Ausstellers der Steuerbescheinigung ausgeschlossen ist, wenn der Schuldner zum Zwecke der Bescheinigung unrichtige Angaben macht.

**Geplante Änderung:** Wird die Möglichkeit eines Haftungsausschlusses gestrichen, entsteht eine uneingeschränkte Garantenhaftung der Kreditinstitute für das Ausstellen von Steuerbescheinigungen und die Übermittlung von Angaben nach § 45b Abs. 5 EStG-E. Ein Vertrauen in die Angaben von Kunden und weiterer Akteure und damit das gesamte System der Abgeltungsbesteuerung würde empfindlich gestört. Die Haftungsverschärfung ist ferner **nicht geeignet**, das angestrebte Ziel, eine valide Datenbasis zur Erkennung von Steuerumgehungsmodellen zu erreichen, **noch** ist sie hierfür **erforderlich**. Überdies ist die Haftungsverschärfung **unangemessen**. **Sie wird von uns daher entschieden abgelehnt.**

1. Betroffen wären von der Haftungsverschärfung **alle Steuerbescheinigungen** nach § 45a Abs. 2 und nicht nur solche, in denen Dividendeneinkünfte von depotführenden Stellen bescheinigt werden. Die Haftungsverschärfung **geht damit über das in der Gesetzesbegründung formulierte Ziel hinaus**, die Datenqualität für die nach § 45b Abs. 2 – 4 EStG-E anzuliefernden Daten zu erhöhen (so Gesetzesbegründung, Allgem. Teil, Ziffer II Nr. 1, S. 31 oben). Es stellt sich außerdem die Frage, wie die Datenqualität durch diese Maßnahme erhöht werden kann, wenn Daten von Kreditinstituten erst beschafft werden müssen, die hierbei zur Mitwirkung angehaltenen Personen (z. B. Gläubiger der Kapitalerträge, Zwischenverwahrer) lediglich unter Umständen mögliche, im Einzelfall erst durchzusetzende und möglicherweise

nicht existente Schadenersatzansprüche fürchten müssen. Im Ergebnis wird mit der geplanten Garantenstellung das **Risiko eines Steuerausfalls vom Fiskus auf den Aussteller der Steuerbescheinigung verlagert, eine Qualitätssicherung der Datenlieferung aber nicht erreicht**. Die Haftungsverschärfung geht daher über das formulierte gesetzgeberische Ziel hinaus und ist zudem zur Erfüllung dieses Ziels ungeeignet.

2. Die in der Regierungsbegründung vorgenommene **Prüfung und Bejahung der Angemessenheit des Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 GG greift zu kurz und ist nicht schlüssig**. In der Begründung wird auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) 1 BvR 1047/05, Rz. 54 und 1 BvR 2296/96, 1 BvR 1081/97 Bezug genommen. In dem Beschluss 1 BvR 1047/05 geht es um die Bürgenhaftung des Hauptunternehmers für den Mindestlohn bei Einschaltung eines Subunternehmers. Es geht mithin um die Frage, inwieweit sich der Hauptunternehmer seiner Pflichten durch Einschaltung eines Auftragnehmers entledigen kann. Das BVerfG setzt für die Inanspruchnahme eine „**hinreichende Verantwortungsbeziehung**“ (Rz. 54) voraus. In den Beschlüssen 1 BvR 2296/96, 1 BvR 1081/97 (Rz. 42) wird eine „besondere Verantwortung“ desjenigen vorausgesetzt, der in die Pflicht genommen wird.

Nach dem Entwurf des AbzStEntModG soll die Haftung für jedweden Fehler übernommen werden, der beim Ausstellen der Steuerbescheinigung bzw. der Datenübermittlung zu einer Steuerverkürzung oder einem zu Unrecht gewährten Steuervorteil führt. Die Haftung betrifft, mithin auch Fehler, die auf falschen zugelieferten Daten beruhen (beispielsweise die Zulieferung inhaltlich falscher oder unvollständiger Daten durch die in eine Wertpapierverwahrkette eingeschalteten Kreditinstitute). Eine effektive Überprüfungsöglichkeit der Angaben besteht vielfach nicht, insbesondere bei Auslandsbezug. Der Verantwortungsbereich des Ausstellers der Steuerbescheinigung bzw. des Datenübermittlers soll damit deutlich über seinen eigenen Verantwortungsbereich ausgedehnt und auf den von Geschäftspartnern und – in Teilen unbekannt – Verwahrstellen erstreckt werden, die in keiner Weise von den die Kapitalerträge auszahlenden Stellen zur Umgehung seiner steuerlichen Pflichten eingeschaltet worden sind. Die vorgesehene verschuldensunabhängige Haftung für die Richtigkeit der Daten geht weit über den Verantwortungsbereich der depotführenden Stellen hinaus und ist damit nicht angemessen.

3. Die **mangelnde Angemessenheit wird auch von der Rechtsprechung des EuGH bestätigt**. Wie der EuGH in einer Entscheidung zur Umsatzbesteuerung bei grenzüberschreitenden Lieferungen ausführt, muss die Aufteilung des Risikos zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung aufgrund eines von einem Dritten begangenen Fehlverhaltens mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein (EuGH. 409/04, Rz. 58). Wie einem weiteren EuGH-Urteil zu entnehmen ist, sieht er es als offensichtlich unverhältnismäßig an, einem Steuerpflichtigen Verfehlungen Dritter anzulasten, die zu einem Steuerausfall führen und auf die der Steuerpflichtige keinen Einfluss hat (EuGH, C 271/06, Rz. 23 und BFH, Urteil vom 30.07.2008, V R 7/03, Rz. 41). Auch **die depotführenden Stellen haben keinen Einfluss auf die ihnen von ihren Vertragspartnern mitgeteilten Informationen, erst recht nicht auf Informationen von Personen, mit denen kein Vertragsverhältnis besteht (z.B. Depotkunden eines anderen Kreditinstituts)**.
4. **Korrekturprozesse werden zudem selten aufgrund interner Fehler bei der Erstellung von Steuerbescheinigungen notwendig, sondern oftmals von externen Mitteilungen angestoßen**, die über die WM-Daten veröffentlicht werden oder auch im Rahmen von BMF-

Schreiben („Kapitalmaßnahmen“). Im Rahmen eines Massenverfahrens kann es nicht zu Lasten des Kreditinstituts gehen, wenn eine Steuerbescheinigung aufgrund geänderter abrechnungsrelevanter Informationen geändert werden muss. In diesen Fällen ist es weiterhin zwingend erforderlich, die Haftung des Kreditinstituts durch den bereits etablierten Berichtigungsprozess abwenden zu können.

5. Wenn in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass der Aussteller die abgeführte Kapitalertragsteuer auch bei beschränkt Steuerpflichtigen im Rahmen eines bestehenden Kundenverhältnisses bescheinigt (Gesetzesbegründung, S. 47 oben), so wird deutlich, dass der Gesetzgeber hier zumindest teilweise von **Fehlvorstellungen über Kundenbeziehungen** geleitet wird.

**Beispiel:** Liegen inländische Aktien im ausländischen Depot eines beschränkt Steuerpflichtigen, wird die Kapitalertragsteuer von der letzten inländischen auszahlenden Stelle abgeführt und ggf. bescheinigt. Diese unterhält keine Kundenbeziehung zum beschränkt Steuerpflichtigen Kunden des ausländischen Kreditinstituts.

6. Soweit in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen wird, dass „die Verwahrstruktur transparent gemacht wird“, muss berücksichtigt werden, dass die **auszahlende Stelle eine Vertragsbeziehung nur zu ihrer Verwahrstelle hat** und die nachgelagerten Verwahrstellen nicht zwingend kennt.

Ebenso bestehen **keine zivilrechtlichen Ansprüche für einen Innenausgleich gegen die weiteren Verwahrstellen**. Die Verpflichtungen nach § 43b EStG beruhen auf öffentlichem Recht, bestehen gegenüber dem Fiskus/BZSt und begründen dementsprechend keine rechtliche Beziehung und keinen zivilrechtlichen Anspruch der auszahlenden Stelle gegenüber den anderen Beteiligten in der Verwahrkette. Hinzu kommt, dass bei ausländischen Verwahrstellen der nationale Gesetzgeber auf Grund des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips keine Verpflichtungen begründen kann. Zudem hätte bei einem zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch der Verpflichtete die Möglichkeit sich zu exkulpieren. Denn die Gefährdungshaftung besteht ihm gegenüber nicht.

**Petition:** Artikel 1 Nr. 5 b) des RegE wird gestrichen.

#### **4) Zu Nummer 6 RegE - § 45b EStG-E: Angaben auf Steuerbescheinigungen bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a und Nr. 2 S. 4 EStG und Datenübermittlung an das BZSt**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (Ziffer 8 zu Artikel 1 Nummer 6, BR-Drs. 50/21) die Bitte geäußert, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die vorgesehenen Angaben in einem Massenverfahren praxistauglich sind. Wir begrüßen die Bereitschaft der Bundesregierung, der Prüfbitte nachzukommen. Die praktischen Umsetzungsprobleme werden wir nachstehend zu den im Einzelnen zu meldenden Daten aufzeigen.

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme geäußerte Idee, die erweiterten Angaben in der Steuerbescheinigung erst dann einzufordern, wenn die zugrundeliegenden Kapitalerträge eine bestimmte **Schwelle von beispielsweise 20.000 Euro** übersteigen, war bereits im Diskussionsentwurf des BMF zu "elektronischen Steuerbescheinigungen mit Datenabgleich und neue Meldepflichten" vom 4. Mai 2020 vorgesehen. Sie wurde damals bereits im Rahmen der Stellung-

nahme von der Deutschen Kreditwirtschaft nicht befürwortet. Sie führt nicht zu einer Vereinfachung, sondern zu einer **Steigerung der Komplexität** der vorgesehenen Datenmeldungen und wird daher auch weiterhin abgelehnt.

**a) Angabe einer Ordnungsnummer auf der Steuerbescheinigung und dem Datensatz (§ 45b Abs. 1 EStG-E)**

Nach dem derzeit geplanten Wortlaut des § 45b Abs. 1 EStG-E ist jeder nach Maßgabe des § 45a Absatz 2 EStG zu erteilenden Bescheinigung und den nach § 45b Absatz 4 und 5 EStG-E zu übermittelnden Datensätzen eine nach amtlichem Muster zu erstellende Ordnungsnummer zuzuweisen.

**Petition:** Da die Neuregelungen auf Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 S. 1 Nr. 1a und 2 S. 4 EStG abzielen, sollten allerdings zumindest diejenigen Aussteller von Steuerbescheinigungen ausgenommen werden, bei denen solche Kapitalerträge per se nicht anfallen können. Hier sind insbesondere Fondsgesellschaften zu nennen, die in den Kundendepots ausschließlich Investmentanteile verwahren. Entsprechendes gilt auch für Bausparkassen, bei denen als Kapitalerträge von Kunden nur Zinsen anfallen können.

**b) Ergänzende Angaben auf der Steuerbescheinigung zu inländischen Dividenderträgen (§ 45b Abs. 2 EStG-E)**

**(1) Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 4 EStG-E**

Die vorgesehene Angabepflicht des jeweils angewendeten Steuersatzes ist sowohl nach dem Regelungsinhalt als auch nach dem Regelungszweck unverständlich. Was ist unter dem „jeweils angewendeten Steuersatz“ zu verstehen? Ist der Regelsteuersatz in Höhe von 25 % bzw. der Steuersatz von 15 % in Fällen des § 44a Abs. 8 EStG (z. B. Depot einer Kommune) bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 InvStG (Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber einem Investmentfonds) gemeint? Die Steuersätze ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Oder ist der Steuersatz mitzuteilen, der sich unter Berücksichtigung der Kirchensteuer nach § 43a Abs. 1 Satz 2 EStG ergibt? Hiernach ermäßigt sich bei Kirchensteuerpflicht die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Oder ist gar der Steuersatz nach Berücksichtigung eines Freistellungsauftrags, nach Verlustausgleich oder Anrechnung ausländischer Steuern auf Kapitalerträge gemeint? Dieser Steuersatz wäre eine „Momentaufnahme“, da er von dem zufälligen Ergebnis abhängig wäre, ob beispielsweise ein Freistellungsauftrag bereits ausgeschöpft ist oder nicht. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel ist der Mehrwert der Angabe eines wie auch immer verstandenen „angewendeten Steuersatzes“ nicht ersichtlich.

**Petition:** § 45b Abs. 2 Nr. 4 EStG-E sollte gestrichen werden.

**(2) § 45b Abs. 2 Nr. 5 - 7 EStG-E: Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte**

**Keine Kenntnis von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften**

Die depotführenden Stellen haben – sofern sie nicht selbst Vertragspartner einer Wertpapierleihe oder eines Wertpapierpensionsgeschäftes sind – **keine Kenntnis** darüber, ob der

Kunde ein Wertpapier-Leihgeschäft oder ein Wertpapierpensionsgeschäft mit einer anderen Person abgeschlossen hat oder nicht (§ 45b Abs. 2 Nr. 5 - 7 EStG-E): Eine Wertpapierleihe ist in der Abwicklung von einem normalen Depotübertrag nicht zu unterscheiden, da Stücke einfach nur per Depotein- oder -ausgang in oder aus dem Depot gebucht werden. Dies spiegelt sich auch in Rz. 170 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer (BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl I 2016, S. 85) wieder, wo geregelt ist, dass „unabhängig von der zivilrechtlichen Abwicklung einkommensteuerrechtlich in allen Varianten ein Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger (Depot des Verleihers auf Depot des Entleihers) vor(liegt), der nach § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG als Veräußerung fingiert wird.“

Darüber hinaus hat ein Kreditinstitut auch – wenn es nicht selbst Vertragspartner der Wertpapierleihe ist – keinerlei Kenntnis über die weiteren Vertragsgestaltungen des Kunden, so dass keine Angabe gemacht werden kann,

- ob zwischen den Parteien eine Lieferung mit oder ohne Dividendenanspruch vereinbart wurde (§ 45b Abs. 2 Nr. 5 EStG-E)
- über das Datum des vereinbarten Abwicklungstags (§ 45b Abs. 2 Nr. 6 u. Nr. 7 EStG-E)
- über das Datum des Handelstages und des tatsächlichen Abwicklungsstichtages, wenn ein unentgeltlicher Depotübertrag vorausgegangen ist. Diese Daten liegen im Fall eines unentgeltlichen Depotübertrags dem aufnehmenden Institut nicht vor. Auch bei einem Depoteingang aus dem Ausland liegen die Anschaffungsdaten nicht zwangsläufig vor.

Um entsprechende Angaben machen zu können, müssten die Kreditinstitute den **Sachverhalt beim Kunden ermitteln**. Dies ist jedoch **originäre Aufgabe der Finanzverwaltung** (Amtsermittlungsgrundsatz). Die Übertragung dieser Ermittlungspflicht auf die Kreditinstitute kann durch die Kreditinstitute mangels hoheitlicher Befugnisse auch nicht durchgesetzt werden. Die Aufklärung einzelner Fall-Konstellationen ist zwischen den Kunden und deren Finanzämtern bzw. dem BZSt herbeizuführen.

Schließlich ist eine solche Ermittlungspflicht **in einem Masseverfahren nicht administrierbar: Von jedem Kunden**, der inländische Aktien in seinem Depot hält, müsste **zu jedem Dividendenstichtag ein umfassender Fragenkatalog beantwortet werden**, der genaue Auskunft darüber gibt, ob die Wertpapiere in seinem Bestand geliehen sind oder nicht, und in welchem die übrigen Angaben, z.B. zum vereinbarten Abwicklungsstichtag aufgenommen werden müssten. Dies dürfte viele Kunden, insbesondere Privatanleger, überfordern.

Die Kreditinstitute können **im Massengeschäft auch keine Überprüfung von einzelnen Fallkonstellationen** ihrer Kunden vornehmen (etwa durch Sichtung von Wertpapier-Leihverträgen ihrer Kunden, die sie mit anderen Personen abgeschlossen haben). Hier stellt sich **zudem die Frage**, ob die Kunden dem depotführenden Kreditinstitut die Informationen und Verträge ohne eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung überhaupt zur Verfügung stellen müssen bzw. würden (**Datenschutz**). Es existiert nicht einmal eine gesetzliche Verpflichtung der Kunden, dem depotführenden Kreditinstitut mitzuteilen, ob er ein Wertpapierleihgeschäft getätigt hat. Wie ausgeführt ist es allerdings auch nicht die Aufgabe der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Kreditinstitute, solche Sachverhalte aufzuklären; dies fällt eindeutig in den Aufgabenbereich der Finanzverwaltung.

**Petition:** § 45b Abs. 2 Nr. 5-7 EStG-E sollten gestrichen werden.

### Weitere Fragestellungen

Trotz unseres bereits klaren Petitums möchten wir noch auf die weiteren sich im Rahmen der Nr. 5 – 7 ergebenden Fragestellungen eingehen.

Unklar ist, ob die Angabepflicht zur Lieferung mit oder ohne Dividendenanspruch (**Nr. 5**) sich auf die gesamten Bestände bezieht oder nur den WP-Leihe/WP-Pensionsgeschäft-Teilbestand.

Es ist vorgesehen, als **Begleitumstände des Erwerbs (Nr. 6) bzw. der Veräußerung (Nr. 7)** jeweils das Datum des Handelstags, des vereinbarten Abwicklungstags und des tatsächlichen Abwicklungstags der Wertpapiere sowie die jeweilige Stückzahl anzugeben. Ferner soll angegeben werden, wenn die Wertpapiere innerhalb von 45 Tage nach Fälligkeit der Kapitalerträge veräußert wurden. Diesbezüglich weisen wir auf folgendes hin:

- Bei Wandelanleihen kann anstelle der Stückzahl nur das Nominal angegeben werden.
- Es ist für uns nicht nachvollziehbar, was mit der Information über einen vereinbarten bzw. tatsächlichen Abwicklungstag bezweckt wird. Im Rahmen des klassischen Ordergeschäftes liegen bei der Wertpapierabwicklung lediglich der Handelstag (Schlusstag) und der „Settlementtag“ (Valuta) vor.
- Angaben für zurückliegende Zeiträume sind nicht möglich (sofern die Daten überhaupt vorhanden sind). Es stellt sich daher die Frage, ob auch Anschaffungsdaten und Stückzahlen für (weit) zurückliegende Anschaffungsvorgänge gemeldet werden müssten. Wird auf der Meldung der Daten im Grundsatz bestanden, wäre eine entsprechende **Übergangsregelung** notwendig.
- Des Weiteren wäre nach unserem Verständnis die 45-Tageregelung nicht anzuwenden, sofern der Anleger die Wertpapiere vor über einem Jahr erworben hat. Der Fokus der Finanzverwaltung liegt hier u. E. (gem. der Gesetzesbegründung) auf den Beständen, die < 1 Jahr erworben und innerhalb 45 Tagen nach Dividendetermin veräußert wurden. Dies sollte im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden.

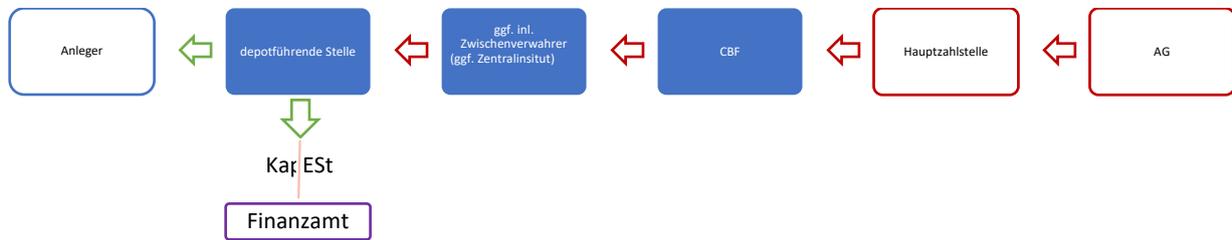
**Petition:** § 45b Abs. 2 Nr. 6 und 7 EStG-E sind in der vorliegenden Fassung praktisch nicht umsetzbar und sollten deshalb gestrichen werden.

### **(3) § 45b Abs. 2 Nr. 8 EStG-E: Angaben zu Zwischenverwahrern**

Wie Normenkontrollrat und Bundesrat bereits zu Recht kritisch in ihren Stellungnahmen betont haben, fehlen den auszahlenden Stellen Daten zu den Zwischenverwahrern. Eine lückenlose Auflistung der Verwahrkette ist nach heutigem Kenntnisstand bei Auslandssachverhalten nicht durchweg valide darstellbar und wäre selbst in den Fällen, in denen die Beschaffung der Daten möglich wäre, überaus aufwändig. Die geforderten Angabepflichten führen außerdem zu einem immensen bürokratischen Aufwand und sind im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel nicht erfolgversprechend.

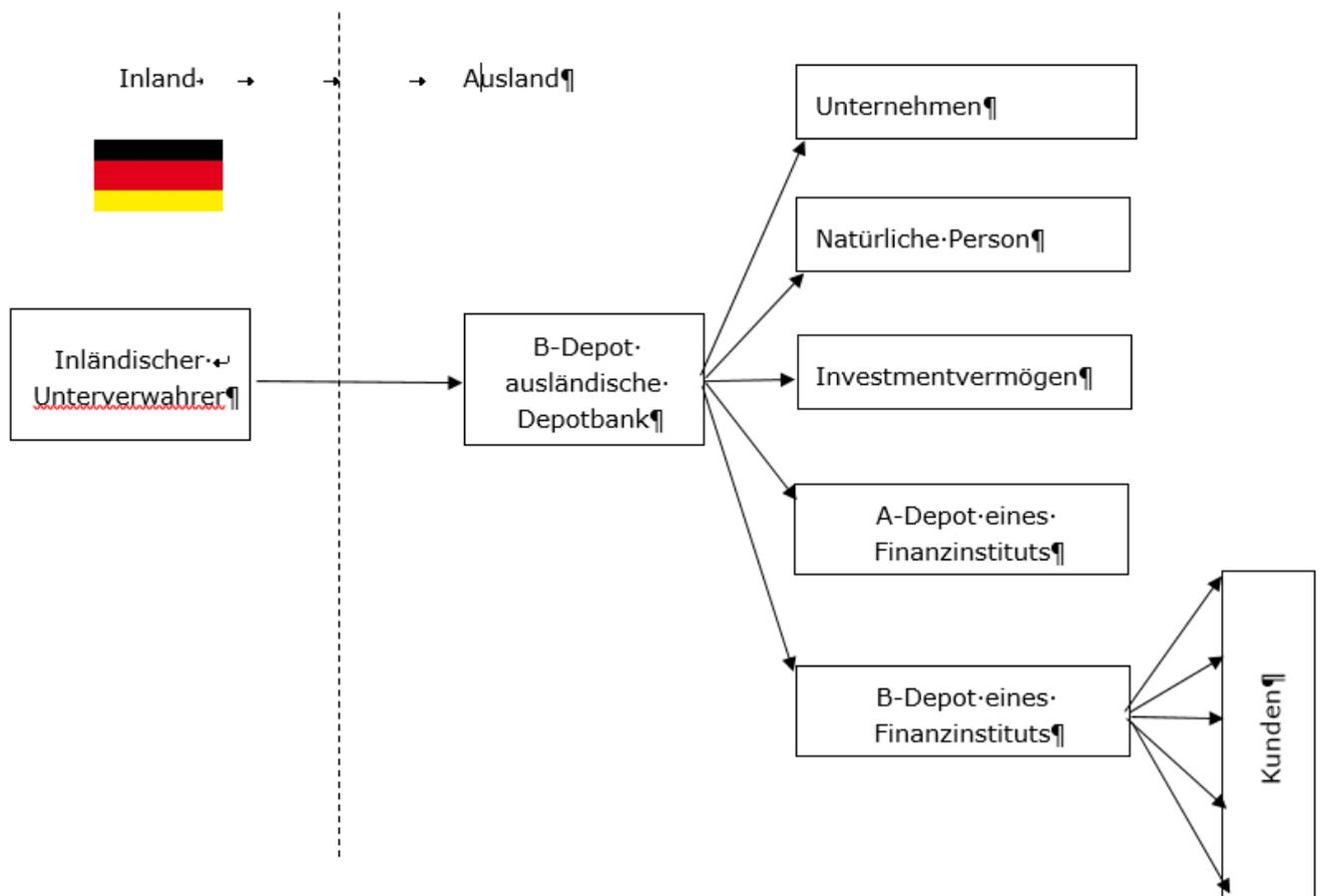
Überdies ist unklar, welchen Informationsgewinn sich die Finanzverwaltung im Hinblick auf die Erkennung von Steuergestaltungen aus den Angaben zur **Verwahrkette bei Inlands-sachverhalten** verspricht. Die Dividende wird in der Verwahrkette brutto bis zur depotführenden Stelle durchgeleitet (vgl. auch Beschlussempfehlung BT-FinA zum BeitrRIUmsG, BT-DrS 17/7524, S. 12f zu Nummer 28 (§ 44a EStG) Buchstabe b (Absatz 10 Satz 4-7)). Dort wird die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abgeführt und die Nettodividende dem Kunden gutgeschrieben.

### Weg der Dividendenzahlung durch die inländische Verwahrkette



Bei **Verwahrketten, die ins Ausland führen**, stellt sich die Sachlage häufig wie folgt dar: Die Depotkunden des inländischen Unterverwahrers, der als letzte inländische Zahlstelle agiert und damit der Entrichtungspflichtige der Kapitalertragsteuer ist, sind regelmäßig ausländische Finanzinstitute. Die Mehrheit der ausländischen Finanzinstitute eröffnen beim inländischen Unterverwahrer Fremdbestandskonten (sog. B-Depots), in denen der gesamte Wertpapierbestand des ausländischen Finanzinstituts verwahrt wird. Die Aktien auf diesen B-Depots können dann wiederum vom ausländischen Finanzinstitut ganz unterschiedlichen Kunden zugeordnet werden.

### Schematische Darstellung einer Verwahrkette mit Bezug zum Ausland



Der **inländische Unterverwahrer** unterhält lediglich eine Rechtsbeziehung mit seinem Depotkunden (ausländische Depotbank) und **hat keine Durchgriffsmöglichkeiten auf die dahinterstehenden Kunden des Depotkunden**. Der inländische Unterverwahrer ist daher ausschließlich auf die Informationen seines Vertragspartners angewiesen.

Die erweiterten Angabepflichten entsprechen nicht der Lebenswirklichkeit und berücksichtigen nicht die tatsächliche Aktionärsstruktur mit deren Folgen. Die Angabepflichten erfordern erneut die Mitwirkung des ausländischen Steuerpflichtigen, was wiederum widersprüchlich zur eigentlichen Intention der erweiterten Mitteilungsvorschriften ist. Zwar konstatiert § 45b Abs. 7 S. 1 EStG-E die Pflicht ausländischer Zwischenverwahrstellen, die in § 45b Abs. 2 EStG-E geforderten Angaben vollständig und richtig mitzuteilen. Eine Überprüfungsmöglichkeit und -pflicht besteht für den inländischen Verwahrer, der als letzte auszahlende Stelle fungiert, jedoch nicht. Der Mehrwert der Angaben gem. § 45b Abs. 2 Nr. 8 EStG-E ist damit nicht ersichtlich.

Auch die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme angeführten „zumutbaren vertraglichen Anpassungen“ sind aus unserer Sicht kritisch zu sehen, denn ein Vertrag erfordert einen freiwilligen Abschluss von zwei Parteien. Das Steuerrecht muss als Eingriffsrecht selbst die Vorgaben für die Steuerpflichtigen machen und kann u. E. nicht zum Abschluss von Verträgen (!) zwingen.

Im Übrigen verweisen wir auch unsere Anmerkungen zu § 45b Abs. 7 EStG-E.

#### **(4) § 45b Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 9 EStG-E:**

Die Information über Ident-Nr., Konto- und Depotnummer des Gläubigers der Kapitalerträge oder seines Treuhänders (bzw. über dessen ID-Nr.) liegt bei **Inlandssachverhalten** regelmäßig vor, da diese Daten von den depotführenden Kreditinstituten im Rahmen der Konto-Depoteröffnung nach § 154 AO erhoben werden.

Anders verhält es sich in Fällen der **Depotführung im Ausland**: Die Kapitalertragsteuer wird in diesen Fällen von der letzten inländischen auszahlenden Stelle abgeführt und die Kapitalertragsteuer bescheinigt. Diese unterhält keine Vertragsbeziehung zu dem Kunden der ausländischen Depotbank und ist auf die Mitwirkungspflicht der Kreditinstitute in der Verwahrkette angewiesen mit der Konsequenz des Vollzugsdefizits, da die Angaben nicht überprüfbar sind.

**Petition zu § 45b Abs. 2:** § 45b Abs. 2 EStG-E erweist sich weder als praxistauglich noch als zielführend, weil auch den depotführenden Stellen die gewünschten Daten nicht vorliegen, insbesondere dann nicht, wenn die aus Sicht des Gesetzgebers problematischen Fälle der Wertpapierleihe und der Sachverhalte mit Auslandsberührung betroffen sind. Wir plädieren daher dafür, § 45b Abs. 2 EStG-E zu streichen.

#### **c) Regelungen zu Hinterlegungsscheinen (§ 45b Abs. 3 EStG-E)**

Es ist unklar, ob sich die Regelung des § 45b Abs. 3 EStG-E ausschließlich auf die inländische Hinterlegungsstelle (vgl. BMF-Schreiben vom 18.12.2018 zu Steuerbescheinigungen bei ADRs) oder auch auf die depotführenden Stellen beziehen soll, bei denen das ADR verwahrt wird.

Unklar ist ferner, wie die benötigten Informationen über das Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren – zuflussbezogen (Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses, § 45b Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EStG-E) – beschafft werden bzw. wie eine Historisierung der Daten erfolgen könnte. Nach

§ 45b Abs. 3 S. 3 EStG-E darf einem Kreditinstitut eine Bescheinigung nur erteilt werden, soweit es dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Wertpapiere nicht als Deckungsbestand für ausgegebene Hinterlegungsscheine dienen. Hier bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Administrierbarkeit im Massenverfahren. Sollen Kreditinstitute für jede Aktiengattung versichern, dass diese Aktien nicht als Deckungsbestand für ausgegebene Hinterlegungsscheine dienen? Unklar ist auch, ob die Regelung auf die Dividendenerträge der Ursprungsaktie abzielt. Dann wäre die Regelung eher im Kontext des Abs. 2 anzusiedeln.

Sollte beabsichtigt sein, dass auch die inländischen depotführenden Stellen, bei denen ein Hinterlegungsschein verwahrt wird, entsprechende Angabe machen, ergeben sich zusätzliche Bedenken:

Sofern die depotführende Stelle nicht Hinterlegungsstelle des ADR-Programms ist, hat sie regelmäßig **keine Kenntnis** von den Emissionsbedingungen und somit auch nicht über das festgelegte Verhältnis von Hinterlegungsschein zu hinterlegten inländischen Aktien. Daher wäre zu prüfen, ob diese Informationen über WM-Daten den Marktteilnehmern zugänglich gemacht werden könnten. Anderenfalls sehen wir die Gefahr, dass auch hier eine Bescheinigung/Meldung nicht erfolgen kann, da die depotführende Stelle von den Informationen des ADR-Emittenten oder der Hinterlegungsstelle abhängig ist.

Die Information über die Gesamtzahl der ausgegebenen Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere liegt einer deutschen depotführenden Stelle, regelmäßig nicht vor. Die Information muss vom ADR-Emittenten geliefert werden. Da der ADR-Emittent meistens ein ausländisches Finanzdienstleistungsinstitut ist, sehen wir an dieser Stelle wieder ein Vollzugsdefizit, da man den ADR-Emittent gesetzlich nicht dazu verpflichten kann, diese Informationen zu liefern. Demnach ist die Depotbank und somit letztlich der Anleger auf das Wohlwollen des ADR-Emittenten angewiesen, damit eine Steuerbescheinigung erstellt werden kann.

**Petition:** Die gesetzlich vorgesehenen Angabepflichten sollten nicht über die bereits im BMF-Schreiben vom 18.12.2018 (BStBl 2018 I, S. 1400) geregelten Pflichten hinausgehen und es sollte klargestellt werden, dass sich die Regelung nur auf Steuerbescheinigungen inländischer Hinterlegungsstellen bezieht.

#### **d) Meldung statt Steuerbescheinigung bei Steuerausländern (§ 45b Abs. 5 EStG-E)**

Wir verstehen die Regelung so, dass für Steuerausländer (Fälle des § 45a Abs. 2a EStG-E) anstelle der Steuerbescheinigung eine Meldung der in § 45b Abs. 2 und 3 EStG-E genannten Daten an das BZSt erfolgen soll.

**Nicht praktikabel** erscheint dabei die Voraussetzung, dass die Meldung – bezogen auf den einzelnen Dividendenzufluss – „**auf Verlangen**“ des Kunden zu erfolgen hat.

Bei allen Überlegungen sollte zudem sichergestellt werden, dass **einheitliche Meldungen für Steuerausländer und Steuerinländer mit denselben Angaben an das BZSt erfolgen**. Eine fehleranfällige Unterscheidung, welche Angaben in Abhängigkeit von diversen Punkten (Steuerin-/ausländer; Datenübermittlung/StB wurde bereits ausgestellt ja/nein) zu erfolgen hat, ist dann unnötig.

Unter den Bedingungen eines Massenverfahrens nicht umsetzbar erscheint die Regelung zur Abgabe einer Versicherungserklärung im Zusammenhang mit Hinterlegungsscheinen gegenüber dem Daten-Übermittler (KI) nach § 45b Abs. 5 S. 3 EStG-E (Verweis auf entsprechende Anwendung des § 45b Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG-E).

Für beschränkt Steuerpflichtige sollen die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute neben den Informationen nach Absatz 2 und 3 auch die Rechtsform und das Datum des Gründungsaktes melden. Sofern der beschränkt Steuerpflichtige direkter Kunde eines inländischen Institutes ist, wird im Rahmen des KYC-Prozesses heute ausschließlich die Rechtsform abgefragt. Das Gründungsdatum steht den Instituten somit für eine Meldung derzeit nicht zur Verfügung. Hinsichtlich der Informationen zum Datum des Gründungsaktes liegen die Informationen heute noch nicht vor, so dass die Abfrage dieser Information erst noch in den KYC-Prozess integriert werden müsste.

Sofern der beschränkt Steuerpflichtige die Kapitalerträge über eine Verwahrkette erhält, wurde das Konto des beschränkt Steuerpflichtigen womöglich nicht im Inland eröffnet. Die Kontoeröffnung unterliegt in diesen Fällen nicht den inländischen gesetzlichen Anforderungen für den KYC-Prozess, so dass die Daten nicht vorliegen (vgl. auch Ausführungen zu § 45b EStG-E).

**Petition:** Die Regelungen des § 45b Abs. 5 EStG-E müssen an die bestehenden Regelungen zur Identifizierung/Legitimationsprüfung bei der Kontoeröffnung nach der AO und dem GwG angepasst werden.

#### **e) Kundenbezogene Jahresmeldungen (§ 45b Abs. 6 EStG-E)**

Die geplante Vorschrift ist überflüssig, regelt ein kompliziertes Nebeneinander von Jahresmeldungen, deren Abgrenzung schon Schwierigkeiten bereitet, und ist nicht praktikabel.

Satz 1 bezieht sich auf Fälle, in denen keine Steuerbescheinigung gem. § 45a Abs. 2 EStG bzw. keine Angaben gem. § 45a Abs. 2a EStG übermittelt wurden. Satz 2 regelt eine Pflicht zur Jahresmeldung für Fälle der ganzen oder teilweisen Abstandnahme vom Steuerabzug.

Es ist bereits unverständlich, warum die Meldungen erforderlich werden, wenn die in Abs. 2 geforderten Angaben nach Abs. 4 gemeldet werden müssen (anders als bei der Meldung nach Abs. 5 ist ein Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge nicht erforderlich).

Nach der Gesetzesbegründung soll die Meldung erfolgen,

*„wenn zwar ein Steuerabzug vorgenommen, aber bis zum 31. Juli des auf das Zuflussjahr folgenden Jahres noch keine Bescheinigung erteilt bzw. veranlasst wurde.“*

Diese **Frist ist deckungsgleich** mit der nach § 45b Abs. 6 S. 3 EStG-E statuierten Frist für die Datenmeldung gem. § 45b Abs. 6 EStG-E. Es kann aber nicht eine Frist abgewartet werden, wenn die Frist für die darauf aufbauende Verpflichtung taggleich endet.

Zudem besteht bei Depots im Privatvermögen das Grundproblem der Zuordnung von Kapitalertragsteuer zu den Kapitalerträgen. Durch die Verrechnung in sog. Verrechnungstöpfen (inkl. den Steuerausgleichsrechnungen) **kann per se keine direkte 1:1 Beziehung zwischen dem einzelnen Kapitalertrag und den Verlusten hergestellt werden.** Der effektive Steuersatz ändert sich mit jeder einzelnen Berücksichtigung eines Verlustes oder einer ausländischen Steuer auf Kapitalerträge. Es stellt sich auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer solchen Datenübermittlung. Die Verrechnung von Verlusten stellt keine „Minderbesteuerung“ dar. Schließlich wurden Verluste „verbraucht“. Die Auswirkung von Verlusten auf positive Erträge hängt von der Anzahl/Höhe der Kapitalerträge ab. Zudem kann es in der Praxis viele Gründe geben, dass kein effektiver Steuerabzug von 25 % auf den Dividendenertrag erfolgt. Hierzu gehört neben der Verlustverrechnung auch die Kirchensteuerpflicht oder die Anwendung des reduzierten Kapitalertragsteuersatzes für in- und ausländische Investmentfonds nach § 7 InvStG.

Schließlich ist offen, *wessen* Angaben gem. § 45b Abs. 6 EStG-E von der letzten inländischen auszahlenden Stelle gemeldet werden sollen, wenn eine Datenmeldung gem. § 45a Abs. 5 EStG nicht erfolgt, weil der Gläubiger dies nicht verlangt. Da der Depotkunde eines ausländischen Kreditinstituts der inländischen auszahlenden Stelle nicht bekannt ist, **können eigentlich nur die Angaben zu dem ausländischen (Zwischen)Verwahrer gemacht werden.**

**Petition:** § 45b Abs. 6 EStG-E sollte gestrichen werden.

## **f) Mitteilungspflichten für Zwischenverwahrer (§ 45b Abs. 7 EStG-E)**

### **(1) § 45b Abs. 7 Satz 1 EStG-E**

§ 45b Abs. 7 Satz 1 EStG-E sieht eine Verpflichtung der Zwischenverwahrer, der Depotbank und der Treuhänder vor, ihrer jeweiligen Verwahrstelle die Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 – 9 und Abs. 3 EStG-E mitzuteilen.

Bei den Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 1, 2 und 9 EStG-E handelt es sich um personenbezogene Daten des Gläubigers der Kapitalerträge, die gem. § 154 AO bei der Eröffnung von Konten und Depots erhoben werden und die einen wesentlichen Bestandteil der Informationen bilden, auf der Basis die auszahlenden Stellen den Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Da die **Zwischenverwahrer** für die Endkunden / Gläubiger der Kapitalerträge keine Konten/Depots i. S. d. § 154 AO führen, müssen sie diese Daten auch nicht erheben, so dass ihnen die **Daten nicht vorliegen** und dementsprechend auch nicht übermittelt werden können.

Ebenso wenig ist den Zwischenverwahrern regelmäßig bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die von ihnen verwalteten Wertpapiere übertragen werden, so dass auch die Informationen nach § 45b Abs. 2 Nr. 5 - 8 EStG-E nicht gemeldet werden können.

Bei **Zwischenverwahrern im Ausland** ist zusätzlich zu beachten, dass diese auf Grund des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips nicht durch ein nationales Steuergesetz verpflichtet werden können.

**Petition:** Die Regelung des § 45b Abs. 7 Satz 1 EStG-E sollte gestrichen werden.

### **(2) § 45b Abs. 7 Satz 3 EStG-E**

Nach § 45b Abs. 7 Satz 3 EStG-E darf die auszahlende Stelle eine Steuerbescheinigung nur dann ausstellen, wenn ihr die von den Zwischenverwahrern zu meldenden Daten nach § 45b Abs. 2 und 3 EStG-E vollständig vorliegen.

Da die Zwischenverwahrer – wie zuvor ausgeführt – die gesetzlich geforderten Daten nicht liefern können, bedeutet dies im Ergebnis, dass **die auszahlenden Stellen bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und Nr. 2 Satz 4 EStG-E künftig keine Steuerbescheinigungen mehr ausstellen dürfen.**

In der Folge bedeutet das, dass künftig bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und Nr. 2 Satz 4 EStG-E („Dividenden“) **mangels Steuerbescheinigung weder bei Steuerinländern eine Anrechnung noch bei beschränkt Steuerpflichtigen eine Erstattung von Kapitalertragsteuer möglich sein würde**, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf den Kapitalmarkt, den Finanzplatz Deutschland und die Einhaltung der Verpflichtungen Deutschlands aus den mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen hätte.

**Petition:** Die Regelung des § 45b Abs. 7 Satz 3 EStG-E sollte gestrichen werden.

### **g) Zeitlich unbegrenzte Korrektur- und Stornierungspflicht (§ 45b Abs. 8 EStG-E)**

**Wir teilen die Bedenken des Bundesrates zur zeitlich unbegrenzten Korrektur- und Stornierungspflicht.** Die Regelung sieht vor, dass auch nach Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres Korrekturen und Stornierungen vorzunehmen sind. Eine solche zeitlich unbegrenzte (!) Korrekturpflicht halten wir für sehr problematisch. Sie kollidiert mit den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Zudem würde sie voraussetzen, dass die zugrundeliegenden Datensätze quasi „bis ultimo“ aufbewahrt werden müssten, womit bei den im Sinne der DSGVO verantwortlichen Instituten eine unbegrenzte Speicherfrist mittelbar eingeführt wird, die gegen Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO verstoßen würde. Angesichts der Vielzahl „ergänzender“ Informationen würde außerdem eine gigantische und stetig wachsende Vorratsdatenhaltung entstehen.

**Petition:** § 45b Abs. 8 EStG-E sollte gestrichen werden.

### **h) Informationen über die Identität der Aktionäre (§ 45b Abs. 9 EStG-E)**

Diese Regelung führt dazu, dass die Kann-Regelung des § 67d AktG faktisch zu einer Muss-Regelung wird, da die Gesellschaften zur Abfrage der Informationen verpflichtet werden. Sie widerspricht damit dem § 67d AktG. Da die Informationen zur Identität der Aktionäre von den auszahlenden Stellen zu übermitteln sind, führt diese Regelung dazu, dass faktisch nur die Daten der auszahlenden Stellen mit den Daten der Kreditinstitute verglichen werden können. **Der in der Gesetzesbegründung genannte Zweck des Abgleichs der Angaben dürfte daher nicht erreichbar sein, da die Datenquellen identisch sind.**

## **5) Zu Nummer 7 RegE – § 45c EStG-E: Neue zusammengefasste Mitteilung zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer**

Wie bereits zuvor angemerkt, erscheint das Nebeneinander verschiedenster Meldungen (§ 45b Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und § 45c EStG-E), die teilweise von Zufälligkeiten abhängen (Steuerbescheinigung angefordert oder nicht), extrem komplex und erschließt sich uns auch nicht in ihrem Zusammenspiel. **Auch die Abgrenzung der Mitteilungspflichten nach § 45c Abs. 1 einerseits und Abs. 2 EStG-E andererseits erschließt sich uns** – insbesondere mit Blick auf Abs. 2 Satz 2 - **nicht**. Die in § 45c EStG-E geforderten zusammengefassten Meldungen sind in ihrem Detaillierungsgrad sehr komplex und erzeugen einen enormen bürokratischen Aufwand, sofern die Daten überhaupt generiert werden können. Der erforderliche Aufwand ist unangemessen.

Auch ist nicht verständlich, warum das BZSt zusammengefasste Datensätze nicht aus nach § 45b EStG-E gemeldeten Daten selbst generieren kann.

### **a) § 45c Abs. 1 EStG-E**

Nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 EStG-E soll der Betrag der auf die Kapitalerträge nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 EStG-E einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer nebst Zuschlagsteuern angegeben werden. Diese **Daten liegen so nicht vor**. Die abgeführte Kapitalertragsteuer bestimmt sich beispielsweise durch die Anrechnung von Verlusten (aber auch Freistellungsaufträge und Kirchensteuer). Eine Zuordnung der abgeführten Kapitalertragsteuer zu einzelnen Wertpapieren ist wegen der Topfführung nicht möglich (vgl. zum Verlusttopf BMF-Schreiben zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer vom 18.01.2016, BStBl I 2016, S. 85, Rz. 212).

**b) § 45c Abs. 2 EStG-E**

Die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen sollen künftig auch Kompensationszahlungen an das BZSt melden (§ 45c Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 EStG-E). In diesem Zusammenhang ist es unklar, was unter Kompensationszahlung zu verstehen ist. Es fehlt eine Legaldefinition. Soll hier auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG abgestellt werden?

**c) § 45c Abs. 3 EStG-E**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 45b Abs. 8 EStG-E.